

Wie das Verteidigungsministerium und die Bundeswehr das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 2 WD 12.04 vom 21.06.05 zu unterlaufen versuchen

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 065/06 – 15.07.06

Rettet unseren Rechtsstaat!



Ein Antwortschreiben des Bundesministeriums der Verteidigung

Holger Marzen, der mittlerweile dem Vorstand der BI gegen Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzung angehört, hatte das Verteidigungsministerium aufgefordert, alle Flüge der US-Air Force über dem Territorium der Bundesrepublik, die in Zusammenhang mit Angriffskriegen stehen, zu verbieten, wie es der Art. 26 unseres Grundgesetzes vorschreibt. Wir dokumentieren den Antwortbrief aus Bonn:

Betreff Flüge der US-Airforce

Bezug Ihr Schreiben vom 25.01.06

Datum Bonn, 31.01.2006

Sehr geehrter Herr Marzen,

auf Ihr neuerliches Schreiben vom 25.01.2006 teile ich Ihnen mit:

Die militärische Besetzung des Iraks wurde im Juni 2004 beendet. Der VN-Sicherheitsrat hat dies in Resolution 1546 (2004) anerkannt. Mit Resolution 1637 (2005) hat er festgestellt, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung des Iraks im irakischen Staatsgebiet befindet, außerdem hat er das in Resolution 1546 (2004) erteilte Mandat der multinationalen Truppe bis zum 31.12.2006 verlängert.

Schon aus diesem Grund ist Ihre Folgerung, die Bundesrepublik Deutschland unterstütze einen „Angriffskrieg“, abwegig.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass innerhalb der Bundesregierung das Auswärtige Amt für außenpolitische Fragestellungen zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag gez. Dr. Wagner

Wie Verteidigungsministerium und Bundeswehr das Urteil BVerwG 2 WD 12.04 vom 21.06.05 zu unterlaufen versuchen

Die oben vollständig abgedruckte lapidare Antwort eines Sachbearbeiters im Verteidigungsministerium verblüfft sowohl durch ihre Kürze als auch durch die Dürftigkeit ihrer juristischen Argumentation. Unter Berufung auf **zwei Resolutionen des Sicherheitsrates der UNO** meint er, alle Angriffshandlungen, die das US-Militär nach wie vor auf und über deutschem Territorium vorbereitet und von deutschem Boden aus durchführt, rechtfertigen und das klare Verbot des Art. 26 GG aushebeln zu können.

Wie sind die angegebenen Resolutionen entstanden, und was besagen sie?

Am 20.03.03 überfielen die Truppen Bushs und Blairs ohne UNO-Mandat den Irak – gegen große Widerstände in der UN-Vollversammlung und im Sicherheitsrat – mit eher symbolischer Unterstützung einer gekauften oder unter Druck gesetzten „Koalition der Willigen“. **Sie starteten mit stillschweigendem Einverständnis der Bundesregierung auch von deutschem Boden aus einen eindeutig völkerrechts- und verfassungswidrigen Angriffskrieg.** Obwohl Bush – als Jet-Pilot verkleidet – am 01.05.03 auf dem Flugzeugträger „Abraham Lincoln“ vor der Küste der USA den Irak-Krieg offiziell für beendet erklärte, haben die Kampfhandlungen nie aufgehört, und Luftangriffe und Massaker gegen die Zivilbevölkerung – wie in Haditha – dauern bis heute an.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem o. a. Urteil (s. auch LP 033/05 und 034/05 im Archiv) festgestellt: „Dabei ist ein Angriffskrieg nach Art. 26 Absatz 1 Satz 1 GG unabhängig davon verfassungswidrig, mit welcher subjektiven Zielsetzung er geführt wird. Die Regelung geht davon aus, dass er in jedem Falle der Verfassung widerspricht, und zwar offenkundig deshalb, weil er stets objektiv geeignet ist, ‚das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören‘ (S. 33. 34). Dulden die Organe eines Territorialstaates die Vornahme von Angriffshandlungen eines ‚Fremdstaates‘ oder unterlassen sie es, von ihrem Territorium aus unternommene Angriffshandlungen zu unterbinden, so sind die Angriffshandlungen ... auch dem betreffenden Territorialstaat zuzurechnen. (S. 82)“

Die Bundesregierung muss also unabhängig von sonstigen Gegebenheiten alle Angriffshandlungen, die von deutschem Boden aus vorbereitet oder gestartet werden, unterbinden, weil der Art. 26 unseres Grundgesetzes sie dazu zwingend verpflichtet. Alle Versuche der Bush-Regierung, ihr weiteres Agieren im Irak nachträglich zu rechtfertigen, können dieses Verfassungsgebot nicht außer Kraft setzen. Das gilt auch für das im Folgenden beschriebene Vorgehen.

Nachdem der US-Stadthalter Bremer durch Auflösung der bisherigen irakischen Verwaltung, der Polizei und der Armee ein unentwirrbares Chaos angerichtet hatte, setzte die Bush-Regierung unter Führung des kommissarischen Ministerpräsidenten Allawi – einer US-Marionette – eine irakische Interimsregierung ein. **Allawi forderte mit einem von der US Regierung bestellten Brief an den Sicherheitsrat den weiteren Verbleib der „Koalitionstruppen“ im Irak, den der damalige US-Außenminister Powell in einem beige-fügten weiteren Brief natürlich sofort zusagte.**

Dass der UN-Sicherheitsrat mit der von den USA und Großbritannien eingebrachten Resolution 1546 vom 08.06.04 dieses durchsichtige Manöver billigte, ist wohl nur den von Allawi und Powell gemachten Zusagen zu verdanken: Mit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Interimsregierung am 30.06.04 sollte die Besetzung des Irak offiziell enden. Die multinationalen Truppen sollten die vorläufige irakische Regierung nur noch vorübergehend bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unterstützen, bis neue irakische Polizei- und Militärverbände selbst dazu in der Lage wären. Das Mandat sollte nach einem Jahr – also im Juni 2005 – überprüft werden und spätestens dann enden, wenn nach demokratischen Wahlen eine verfassungsgemäß gewählte Regierung zustande gekommen sei.

Da die versprochenen Entwicklungen nicht eintraten und sich die Lage im Irak – besonders wegen der andauernden Anwesenheit der US-Truppen und ihrer rücksichtslosen Besatzungspolitik – weiter zuspitzte, wurde nach dem gleichen Muster eine weitere Resolution des Sicherheitsrates herbeigeführt. **Der nun unter entsprechendem US-Einfluss wenigstens gewählte irakische Übergangs-Ministerpräsident Dschaafari und die neue US-Außenministerin Rice forderten in parallelen Briefen eine Verlängerung des Mandates für die „Koalitionstruppen“, die der UN-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1637 vom 08.11.05 unter neuen Auflagen auch gewährte. Das Mandat gilt bis 31.12.06 weiter, sollte jedoch schon am 15.06.06 überprüft werden und auch schon früher enden, wenn die Regierung des Iraks darum ersucht.**

In den Überlegungen Bushs und Blairs spielt ein durchaus denkbares baldiges Ersuchen der neuen irakischen Regierung unter Ministerpräsident Maliki nach Abzug aller fremden Truppen keine Rolle. Beide rechnen damit, dass auch über das Ende ihrer jeweiligen Amtszeit hinaus US-amerikanische und britische Soldaten im Irak bleiben. Der ehemalige Oberkommandierende des für den Nahen und Mittleren Osten zuständigen US-Hauptquar-

tiers CENTCOM, der inzwischen pensionierte US-General Anthony Zinni, erwartet „fünf bis sieben weitere Jahre Hölle – also Krieg – im Irak“ und hofft, dass auch nach fünfzig Jahren – wie jetzt in Deutschland, Japan und Südkorea! – immer noch US-Truppen im Irak stationiert sein werden. Der Irak habe zu viele natürliche Ressourcen und eine zu große geostategische Bedeutung, man könne ihn nicht mehr verlassen (STARS AND STRIPES, 12.05.06).

Die US-Besatzung übt bis heute mit militärischen Zwangsmitteln die eigentliche Macht im Irak aus und wird das auf unabsehbare Zeit auch künftig tun. Die Bush-Administration hat sich zwar unter Vorspiegelung falscher Tatsachen vom Sicherheitsrat nachträglich einen zeitlich befristeten Aufenthalt in einem völkerrechtswidrig besetzten Land „genehmigen“ lassen, führt dort aber immer noch – wie bei der Bombardierung Falludschas und der Tötung von Frauen und Kindern in Haditha – völkerrechtswidrige Angriffshandlungen durch. Da die Transporter über Ramstein regelmäßig Nachschub zu den Kampftruppen fliegen und die in Spangdahlem stationierten Kampfflugzeuge vom Typ F-16 und A-10 ihre Kampfeinsätze im Irak oder in Afghanistan vorher über der Westpfalz und dem Saarland üben, also auch weiterhin Angriffshandlungen von unserem Territorium aus vorbereiten, muss die Bundesregierung nach Art. 26 unseres Grundgesetzes dies selbstverständlich durch entsprechende Verbote untersagen.

Die eingangs zitierte anderslautende Auskunft des Verteidigungsministeriums ist also nachweislich falsch. Da die erste Resolution 1546 vom 08.06.04 schon vorlag, als das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes am 21.06.05 erging, hat diese offensichtlich keine Auswirkungen auf das von unserer Verfassung geforderte Verhalten der Bundesregierung, sonst wäre sicher darauf eingegangen worden.

Mit Hinweisen für militärische Rechtsberater soll das Urteil BVerwG 2 WD 12.04 unterlaufen werden

In den LP 033/05 und 034/05 haben wir das von Major Florian Pfaff erstrittene Urteil ausführlich dargestellt. Er sollte degradiert und sogar aus der Bundeswehr entlassen werden, weil er im April 2003 den Befehl verweigerte, an der weiteren Entwicklung eines militärischen Software-Programms mitzuwirken. Er sagte, er könne es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, Befehle zu befolgen, mit denen Kriegshandlungen im Irak unterstützt werden könnten. Er kritisierte auch das Verhalten der Bundesregierung, die durch die Gewährung von Überflug- und Landerechten für im Irak operierende US-Truppen verfassungs- und völkerrechtswidrige Unterstützungsleistungen für einen Angriffskrieg erbringe. Das Bundesverwaltungsgericht hob die geplanten Disziplinarmaßnahmen auf und gab dem Offizier in allen Punkten recht. Das Urteil hätte eigentlich Bundesregierung und Bundeswehr veranlassen müssen, ihr bisheriges Verhalten umgehend und einschneidend zu verändern. Stattdessen wird versucht, notwendige Konsequenzen aus dem Urteil zu blockieren und weitere Befehlsverweigerer aus den Reihen der Bundeswehr mit fragwürdigen Argumenten zu entmutigen.

Bei Bundeswehr-Dienststellen kursiert ein anonymes Papier, das Autor und Herausgeber verschweigt, aber „Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer“ anbietet, die im „Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen“ hilfreich sein könnten.

Auf 21 Seiten wird mit haarspalterischen Argumenten versucht, die klaren Aussagen des Bundesverwaltungsgerichtes ins Gegenteil zu verkehren, um ihnen nicht entsprechen zu müssen. Die Rechtslage zum Irak-Krieg sei bisher nicht durch ein hierzu berufenes Organ

der internationalen Staatengemeinschaft eindeutig geklärt. Deshalb sei das Verteidigungsministerium berechtigt, das Handeln der Streitkräfte selbst festzulegen. Soldaten könnten dann zwar eine abweichende Meinung haben, die sie aber nicht berechtigte, Befehle zu verweigern. Der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte müsse in solchen Fällen Rechnung getragen und der Befehl mit angemessenen Mitteln durchgesetzt werden.

Es wird also innerhalb der Bundeswehr anonym dazu aufgefordert, das letztinstanzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes einfach zu ignorieren, die Rechtslage ins Gegenteil zu verkehren und die Ausführung verfassungs- und völkerrechtswidriger Befehle notfalls zu erzwingen. Der nächste Schritt könnte im „Verteidigungsfall“ die Einsetzung militärischer Standgerichte sein, wie sie in Hitlers Wehrmacht üblich waren. Wie lange wollen unsere Abgeordneten und Parlamente dieser verhängnisvollen Entwicklung noch tatenlos zusehen? Wann endlich verpflichten sie die Bundeskanzlerin und ihre Minister dazu, das Grundgesetz „zu wahren und zu verteidigen“, wie sie es bei ihrem Amtsantritt beeidet haben.

Ach, iwwerischens ...

Wann e klääner Mann vun de ledschd Inschdanz vedunnert werd, musser mache was die Richter beschloss hann. Wanns „Bundesverwaltungsgericht“ in Leipzisch de Bundesregierung saat, sie missd eischendlich de Amis vebiede, iwwer de Palz unnem Saarland ehr Fliecher iewe se losse, wie se in Aagriffskrieche am beschde Heiser zammeschmeisse un Leit umbringe kenne, dun die Herrschaffde in Berlin grad so, als ob se dess nix aagehe deet. Zwejerlä Recht derfsimme „Rechtsstaat“ net gewwe, un Ausnahme fer die Amis erschd recht net.

Wichtige Telefonnummern

Luftwaffenamt Köln, gebührenfrei unter der Nummer	0800 / 8620730
Verbindungsbüro Flugplatz Ramstein	06371 / 952655
Innenministerium RLP –Flugbetrieb	06131 / 163382
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Mainz	06131 / 164700
Bürgertelefon Verteidigungsministerium Berlin	01888 / 242424

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern